

VI. Nr. 1920/2020
VM 1
Mai 2020

Ergeht über die regionale Ärztekammer an alle Vertragsärzte und Wahlärzte (ausgenommen Radiologie und Labor) im Bundesland

COVID-19-Risiko-Attest: Abrechnung

Sehr geehrte Frau Doktor, sehr geehrter Herr Doktor,

mit 6.5.2020 wurde das 9. COVID-19-Gesetz kundgemacht. Mit diesem Gesetz wird die Erstellung von COVID-19-Risikoattesten **für Dienstnehmer, Lehrlinge und geringfügig Beschäftigte** geregelt. Die Regelungen zur Ausstellung und Verrechnung dieser Atteste wurden zwischen Bundministerium und Österreichischer Ärztekammer verhandelt. Die Kosten für die Atteste werden vom Bund getragen, die Krankenversicherungsträger übernehmen lediglich die administrative Abwicklung. Informationen dazu haben Sie bereits mit Schreiben des Herrn Bundesministers Rudolf Anschober und der Österreichischen Ärztekammer vom 24.04.2020 erhalten.

Wir danken Ihnen vorweg für Ihre Unterstützung beim Schutz dieser vulnerablen Personen und teilen Ihnen hiermit genauere Informationen zur Verrechnung mit.

Abrechnung Allgemein

- Atteste können nur für bei der ÖGK versicherte **Dienstnehmer, Lehrlinge und geringfügig Beschäftigte** erstellt und mit der ÖGK verrechnet werden. Atteste für andere Versichertengruppen und Angehörige sind daher nicht mit der ÖGK verrechenbar. **Bitte klären Sie vor der Ausstellung des Attests ab, ob Ihr Patient unter diese Zielgruppe fällt.** Versicherte der BVAEB sind direkt mit der BVAEB abzurechnen.
- Atteste können (erst) seit dem Leistungsdatum 06.05.2020 erstellt und verrechnet werden, wobei der verbindliche Tarif dafür € 50,00 beträgt. Diesen Betrag können Sie auch verrechnen, wenn sich ergeben sollte, dass der Patient zu keiner Risikogruppe zählt und Sie daher letztlich kein Covid-19-Risiko-Attest ausstellen.
- Eine private Verrechnung von COVID-19-Risiko-Attesten ist für die Zielgruppe, die vom Gesetz umfasst ist (Dienstnehmer, Lehrlinge und geringfügig Beschäftigte), nicht möglich.

- Es ist grundsätzlich nur ein Attest pro Versicherten vorgesehen; wir gehen davon aus und bitten dabei um Ihre Unterstützung, dass es kein „Doktor-Hopping“ geben wird, um allenfalls mehrere Atteste ausgestellt zu bekommen.

Für Vertragsärztinnen und Vertragsärzte gilt:

- Zur Prüfung, wo Ihr Patient versichert ist, ist die e-Card zu stecken.
- Die Leistung für Versicherte der ÖGK kann direkt im Zuge Ihrer laufenden Abrechnung über die neu geschaffene Leistungsposition **COVRA** verrechnet werden. Das bisherige Abrechnungsprozedere ist hierbei jedenfalls beizubehalten.
- Für die Ausstellung des Attests ist keine Grundvergütung verrechenbar; das heißt: Sofern für den Patienten – außer der Ausstellung des Attests - keine kurativen Leistungen oder MUKIPA-Leistungen im Quartal erbracht wurden, ist eine zusätzliche Verrechnung einer Grundvergütung (z.B. Ordinationspauschale) unzulässig. In diesem Fall ist für die Verrechnung des Attestes die **Scheinart ZW Zuweisung (= 9 Verordnungsschein)** auszuwählen. Wir haben die unterschiedlichen Konstellationen für Sie im Anhang beispielhaft angeführt.

Für Wahlärztinnen und Wahlärzte gilt:

- Auch Wahlärztinnen und Wahlärzte dürfen die Covid-19-Risiko-Atteste von Versicherten der ÖGK direkt mit der Österreichischen Gesundheitskasse verrechnen und werden dringend ersucht das auch zu tun. Die oben angeführten Bestimmungen „Abrechnung Allgemein“ gelten ebenfalls. Insbesondere ist auch im Wahlarztbereich der Tarif von € 50,- für das Attest verbindlich.
- Die Abrechnungen sollen bitte nach Möglichkeit gebündelt einmal pro Quartal bei der ÖGK im Bundesland des Ordinationssitzes eingereicht werden. Konkret sind in der ÖGK in Oberösterreich die Abrechnungen bei Herrn Peter Schoder, Garnisonstraße 1, 4020 Linz abzugeben bzw. per Mail an peter.schoder@oegk.at zu senden. In der Abrechnung ist darauf zu achten, dass die Versichertendaten (Name, VSNR) angegeben sind.
- Die Kosten im Zusammenhang mit der Attesterstellung sind natürlich von allfälligen Privathonoraren auszunehmen.

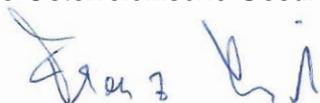
Vielen Dank für Ihre Unterstützung im Rahmen der Bekämpfung der Corona-Pandemie.
Sollten Sie noch Fragen haben stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

IHRE ANSPRECHPARTNER:

Österreichische Gesundheitskasse Regionalbereich OÖ:

Frau Sandra Prack, sandra.prack@oegk.at, Tel. 05-0766 14104818

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Österreichische Gesundheitskasse



Mag. Franz Kiesl
Leiter Fachbereich
Versorgungsmanagement I

Anhang